

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Erlaubnisinhaber

RVG mbH
Kurt-Schumacher-Str. 228
46539 Dinslaken

Erlaubnis erteilende Behörde

Kreis Wesel
Fachdienst 66 -Umwelt-
Abfallwirtschaft

Vorgangsnummer:

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- 1.1 Sammeln. Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.2 Befördern. Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.3 Handeln. Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.4 Makeln. Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

siehe Beiblatt zur Beförderungserlaubnis

3. Kostenentscheidung

Die Erteilung der Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm



4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht

Bastionstr. 39 in 40231 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sie muss den Kläger, den Beklagten, den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag, Begründung und Beweismittel enthalten. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.nrw.de sowie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Münster.

5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Frei für Hinweise der Behörde

siehe Beiblatt zur Beförderungserlaubnis

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| A | B | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | R |
| S | T | U | V | W | X | Y | Z | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 0 |

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift



BARCODEFELD 75x15mm

Beschränkungen und Nebenbestimmungen:

1. Diese Erlaubnis gilt unbefristet ab Ausstellungsdatum. Sie ist nicht übertragbar und auf die im Antrag benannten Betriebsinhaber und die mit der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen beschränkt.
2. Sie berechtigt ihren Inhaber, gefährliche und nicht gefährliche Abfälle nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (AVV) im Bundesgebiet gemäß Ziffer 2 des Formblattes tätig zu werden.
3. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, geändert oder mit neuen Auflagen versehen werden, wenn dies zur Erfüllung gesetzlicher Voraussetzungen oder zur Sicherheit einer geordneten Entsorgung geboten ist.
4. Bei Abmeldung des Gewerbes wird diese Erlaubnis mit dem Tag der Abmeldung ungültig. Eine Abmeldung ist mir unverzüglich mitzuteilen.
- 5. Die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, an Lehrgängen im Sinne des § 5 Abs. 3 AbfAEV teilzunehmen. Die Teilnahme ist mir unaufgefordert, erstmals drei Jahre nach Besuch des Fachkundeflehrgangs und danach regelmäßig alle drei Jahre vorzulegen.**
6. Die Erlaubnis ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass Personen-, Sach- und Gewässerschäden über eine Haftpflichtversicherung der eingesetzten Fahrzeuge ausreichend versichert wurden. Die Mindestdeckungssummen hierfür betragen 7.500.000 Euro für Personenschäden und 1.000.000 Euro für Sachschäden incl. Gewässerschadenshaftpflicht. Das versicherte Risiko muss aus der Police oder einer entsprechenden Bestätigung der Versicherung hervorgehen.
7. Für die angezeigte Tätigkeit des Sammelns und Beförderns sind Abfälle während der Beförderung getrennt zu halten und dürfen nicht vermischt werden, es sei denn, dies geschieht auf der Grundlage eines Sammelentsorgungsnachweises, wenn dort das Vermischen von Abfällen während der Beförderung ausdrücklich erlaubt ist.
8. Die Beförderungsmittel sind so abzudichten/abzudecken, dass während des Beförderungsvorganges keine Abfälle –auch nicht in geringen Mengen– austreten können.
- 9. Die Beförderungserlaubnis wird unter der Auflage erteilt, dass mir die Teilnahme an einem Grundlehrgang für Herrn Olaf Lange bis zum 31.05.2015 nachgewiesen wird.**

Begründungen:

1. Gemäß § 54 Abs. 2 KrWG kann die Erlaubnis inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zur Sicherstellung der Erlaubnisvoraussetzungen erforderlich ist. Der Sammler, Beförderer, Händler und Makler muss diesen Auflagen nachkommen.
2. Die Auflagen zu Ziffer 5 und 6 sollen sicherstellen, dass die Erfüllung der seitens des KrWG und der AbfAEV aufgestellten Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis auch während ihrer Geltungsdauer gewährleistet ist.
3. Die Auflagen zu Ziffer 7 bis 8 sind zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit, erforderlich.
4. Die Prüfung der mir vorgelegten Unterlagen ergab, dass derzeit keine Tatsachen



**Beiblatt zum Erlaubnisbescheid der Kreisverwaltung Wesel vom 17.04.2015
zum Az.: 605/00257/15**

bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der im Antrag genannten Personen ergeben. Der Nachweis der Fach- und Sachkunde für die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche(n) Person(en) wurde vorgelegt. Dem Antrag konnte somit stattgegeben werden.

Hinweise der Behörde:

Beim Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die sich daraus ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Insbesondere wird auf die Grundsätze der §§ 6, 15 KrWG (Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft und der Abfallbeseitigung) und § 17 KrWG (Überlassungspflichten an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) und die sich aus §§ 49 – 52 KrWG in Verbindung mit der Nachweisverordnung (-NachwV – vom 20.10.2006, BGBl. I S. 2298 in der jeweils gültigen Fassung) ergebenden Pflichten hingewiesen.

Das sonstige Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage des Einarbeitungsplans (§ 6 AbfAEV).

Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Sie lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften, insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren, stellen.

Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 KrWG haben Sammler und Beförderer, Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln (A-Schilder) zu versehen. Die Warntafeln müssen während der Beförderung außen am Fahrzeug vorne und hinten deutlich sichtbar angebracht sein.

Verstöße gegen umweltrechtliche Bestimmungen können als Straftaten (z.B. §§ 326, 330a StGB) oder Ordnungswidrigkeiten (§ 15 AbfAEV, § 69 KrWG) geahndet werden.

Die in dieser Erlaubnis zitierten Gesetze und Verordnungen sowie deren Abkürzungen sind unter der Internetadresse www.gesetze-im-internet.de vollständig und in der jeweils aktuellen Fassung frei zugänglich.



TEILNAHMEBESCHEINIGUNG

Herr

Olaf Lange

- RVG mbH -

hat an unserer am 02.12.2013 von der Bezirksregierung Düsseldorf
unter AZ 52.04.93.32.13 erneut anerkannten Lehrgangsveranstaltung zum

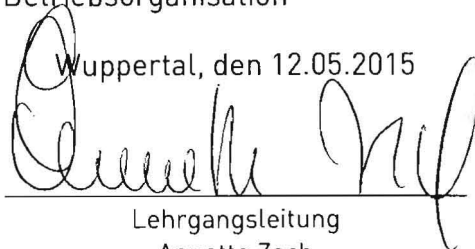
Grundlehrgang gemäß § 9 EfbV und § 5 AbfAEV

vom 04. - 05.05. und 11. - 12.05.2015 in Wuppertal teilgenommen.

Schulungsinhalte gemäß LAGA-Merkblatt
„Anerkennung von Fachkundelehrgängen“ vom 03.07.2007:

- Rechtssystematik, Übersicht über die wesentlichen Vorschriften und Ziele des Abfallrechts, wesentliche Vorschriften des sonstigen Umweltrechts, Straf- und Ordnungsrecht, zivilrechtliches Haftungsrecht
- Nachweisverfahren, Abfallregister
- Transport: Güterkraftverkehrsgesetz, Gefahrgutrecht, Anzeige- und Erlaubnisverordnung
- Grenzüberschreitende Abfallverbringung
- Vorgaben für Händler und Makler
- Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe
- Produktverantwortung und Umsetzung, Quotenregelungen
- Abfalleigenschaften und Charakteristik, Abfälle mit besonderem Gefährdungspotential
- Entsorgungsanlagen, Zulassung, BVT/BREF, Anlagentechnik, Anlagenbetrieb
- Besondere Anforderungen an die Verwertung von Abfällen
- Rechtsgrundlagen der Betriebsbeauftragten für Abfall
 - Formales Bestellverfahren
 - Aufgabenstellung, organisatorische Stellung
 - Anforderungen und Eignung
 - Haftung
 - Verantwortlichkeiten
 - Abfallmanagement
 - Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation

Wuppertal, den 12.05.2015



Lehrgangsleitung
- Annette Zech -

proenvi. GmbH, Augustastr. 22, 42655 Solingen

☎ 0212 / 38 33 707 • 📠 0212 / 38 33 709 • www.proenvi.de

- ein anerkannter Schulungsveranstalter nach §§ 9, 11 EfbV und § 5 AbfAEV -